

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	4 (1896)
Heft:	6
Artikel:	Die Genfer Konvention [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 6. — 15. März.

Das

IV. Jahrgang, 1896.

Rote Kreuz

Offizielles Organ

des

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Number
20 Frs.

Insertionspreis:
per einspaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstleut., Bern.

Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämtlichen Filialen im In- und Auslande.

Die Genfer Konvention.

(Vereine vom Roten Kreuz.) — Fortsetzung.

Nichts charakterisiert besser den praktischen Sinn des Generals Dufour als diese wenigen Worte, mit denen er die zu erörternde Frage resümiert hat. Aufgewachsen in den Schrecknissen, die es zu lindern galt, war er eben wie kein anderer geeignet, zu erkennen, worin das Heilmittel bestehen sollte.

Nachdem er die Delegierten bewillkommmt und den Gegenstand der Konferenz erörtert hatte, übergab General Dufour die Präsidenschaft Herrn Mohnier, welcher die Verhandlungen mit großem Geschick leitete. Nach viertägigen Verhandlungen, nach welchen die Versammlung einstimmig die Unzulänglichkeit des Sanitätsdienstes der kriegsführenden Mächte konstatierte, nahm sie Resolutionen an, von denen die wichtigsten hier folgen.

In jedem Lande, das den gegenwärtigen Resolutionen beistimmt, bildet sich ein Komitee, um in Kriegszeiten mit allen verfügbaren Mitteln am Sanitätsdienste mitzuwirken; diese Komitees organisieren sich selbst auf die ihnen geeignet erscheinende Weise und sind eingeteilt in Sektionen, deren Zahl unbegrenzt ist. Jedes nationale Komitee setzt sich mit der Regierung seines Landes in Verbindung, um seine Dienste annehmen zu lassen. In Friedenszeiten forschen die Komitees und die Sektionen nach den Mitteln, sich im Kriegsfalle wirklich nützlich zu erweisen, speziell durch Bereithaltung von Hülfsmitteln aller Art und durch die Ausbildung von freiwilligen Samaritern. Im Kriege leisten die Komitees der verschiedenen Nationen ihren Armeen Hülfe; speziell organisieren und rüsten sie die freiwilligen Samariter aus; im Einverständnis mit den Militärbehörden lassen sie Lokale für die Pflege der Verwundeten einrichten; sie können die Hülfe der Komitees der neutralen Mächte anrufen. Auf Einladung oder mit der Erlaubnis der Militärbehörden senden die Komitees freiwillige Samariter auf das Schlachtfeld; diese stehen unter dem Befehl der militärischen Führer und tragen in allen Ländern als Abzeichen eine weiße Armbinde mit rotem Kreuz.

Dies ist zusammengefaßt das internationale Grundgesetz des Werkes, das heute den Namen „das Rote Kreuz“ trägt.

Ihre kurze Tagung beendigte die Konferenz mit Auffstellung von sehr wichtigen Wünschen, deren Verwirklichung einzig von den Regierungen abhing und die deshalb an diese gerichtet waren. Die Konferenz verlangte Proklamation durch die kriegsführenden Mächte der Neutralisation der Ambulancen und der Spitäler, sowie Ausdehnung derselben auf das offizielle Sanitätspersonal, auf die freiwilligen Samariter, auf die den Verwundeten Hülfe

leistenden Landesbewohner und auf die Verwundeten selbst; sodann Annahme eines identischen Abzeichens für die Sanitätstruppen aller Länder oder wenigstens für die Sanitätsmannschaft jeder einzelnen Armee und endlich Annahme einer gleichen Fahne in allen Ländern für die Ambulancen und die Spitäler.

Die Kommission der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft wurde von der Versammlung zum „internationalen Komitee“ ernannt und erhielt den speziellen Auftrag, die Vollziehung der Konferenzbeschlüsse zu überwachen. Um die Schweiz zu ehren, in welcher das Werk entstanden war, beschloß sie spontan und einstimmig, daß die Fahne weiß sein solle mit einem roten, aus gleichseitigen Quadranten gebildeten Kreuz, die eidgenössische Fahne mit umgekehrten Farben. Keine Macht, kein Staat besaß überhaupt eine Fahne wie diejenige, welche seither die Fahne der Humanität geworden ist.

Bevor sie sich trennten und auf Antrag des Herrn Dr. Basting, Delegierter des Königs der Niederlande, wollten die Mitglieder der Konferenz dem Genfer Komitee einen feierlichen Beweis ihrer Zustimmung geben; sie formulierten ihre Adresse in folgenden Worten: „Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche der hochherzigen Initiative des Herrn Henri Dunant und der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft in der Frage der Hülfeleistung an Kriegsverwundete zugeschrieben werden muß, in Würdigung des ungeheuren Wiederhalles, den die durch die Konferenz projektierten Maßregeln in allen Ländern und bei den an dieser Frage weisstinteressierten Kreisen finden werden, erklären die Teilnehmer an der internationalen Konferenz nach Schluss ihrer Arbeiten: Herr Henri Dunant, indem er durch seine fortgesetzten Bemühungen die internationale Untersuchung der für effektive Hülfeleistung an die Kriegsverwundeten anzuwendenden Mittel veranlaßt hat, und die Genfer gemeinnützige Gesellschaft, indem sie dem hochherzigen Gedanken des Herrn Dunant ihre Unterstützung angedeihen ließ, haben sich um die Menschheit verdient gemacht und glänzende Titel auf die allgemeine Dankbarkeit erworben.“

Anfangs November 1863 redigierte Herr Moynier über die Verhandlungen der Konferenz einen Bericht, welcher der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft unterbreitet und nach den verschiedenen Ländern Europas versandt wurde. Das Genfer Komitee suchte sodann das Prinzip der Neutralisation der Verwundeten und der Sanitätstruppen zu verwirklichen, damit dasselbe nicht ein leerer Wunsch bleibe. Das internationale Komitee sandte allen europäischen Staaten ein offizielles Cirkular, welches folgende Fragen enthielt: „1. Ist die Regierung von geneigt, ihren Schutz angedeihen zu lassen dem Komitee für Hülfeleistung an die Kriegsverwundeten, welches sich unter ihren Angehörigen infolge der Resolutionen der Genfer Konferenz bildet, und ihm so viel als möglich die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern? 2. Würde Ihre Regierung einer internationalen Konvention beitreten, die zum Zwecke hätte a) die Neutralisation in Kriegszeiten: der Ambulancen und der Militärspitäler, des offiziellen Sanitätspersonals, der durch das Hülfekomitee ausgehobenen freiwilligen Samariter, der den Verwundeten Hülfe leistenden Landesbewohner und der verwundeten Soldaten? b) die Annahme einer Uniform oder eines einheitlichen Abzeichens für die im Sanitätsdienste stehenden Personen, sowie einer einheitlichen Fahne für die Ambulancen und die Spitäler? Sollte dieser letztere Vorschlag angenommen werden, wäre man damit einverstanden, daß die weiße Armbinde und die weiße Fahne mit rotem Kreuz allgemein eingeführt würden?“

(Fortsetzung folgt.)

Der Sanitätsposten am eidgenössischen Schützenfest in Winterthur.

Auf Ansuchen des Organisationskomitees des eidgenössischen Schützenfestes in Winterthur stellte der Samariterverein dasselb über die Dauer des Festes (28. Juli bis und mit 8. August 1895) einen Sanitätsposten in der gewünschten Stärke von drei Mann mit samt dem nötigen Material auf. Einige Einzelheiten über die Arbeit dieses Postens dürften vielleicht den Lesern des „Roten Kreuzes“ nicht unwillkommen sein.

Das Sanitätslokal bestand aus zwei ineinandergehenden Zimmern in der südwestlichen Ecke der Festhütte, zu ebener Erde, äußerlich in augenfälliger Weise bezeichnet mit je der Aufschrift an jeder Seite „Sanitätsposten“ und dem roten Kreuz im weißen Feld; darüber, weithin sichtbar, die internationale Fahne. Das eine Zimmer war mit Wassereinrichtung